



Weisungen zum Benutzen des Mehrzweck- gebäudes / der Truppenunterkunft

vom 6. September 2021

in Kraft seit 06.09.2021

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf die Verordnung über die Gebühren (Gebührenverordnung) vom 27.03.2006

folgende

Weisungen zum Benutzen des Mehrzweckgebäudes / der Truppenunterkunft

1. Liegenschaftsbeschrieb

- 1.1 Die Truppenunterkunft befindet sich im Mehrzweckgebäude an der Bahnstrasse 3+7 in Ittigen.
- 1.2 Die Unterkunft verfügt über eine Küche, einen Ess- und Theorieraum, sanitäre Anlagen sowie separate Of-, höh Uof, Uof- und Kompanie-Zimmer. Sie bietet Platz für maximal 134 Personen.

2. Zuständigkeiten

- 2.1 Das Dienstleistungszentrum der Gemeinde verwaltet und vermietet die Truppenunterkunft und erteilt die entsprechenden Bewilligungen.
- 2.2 Das Dienstleistungszentrum der Gemeinde ist zuständig für allfällige Anpassungen der Hausordnung.
- 2.3 Über Fragen, welche in den Weisungen nicht geregelt sind, oder bei Streitigkeiten, entscheidet der/die Gemeindepräsident/in abschliessend.

3. Bewilligungen

- 3.1 Die Truppenunterkunft wird erstrangig vom Militär und Zivilschutz genutzt.
- 3.2 Zusätzlich kann die Truppenunterkunft von Vereinen, Parteien, Institutionen, und von Personen mit Wohnsitz in Ittigen gemietet werden. Für das Benutzen der Truppenunterkunft ist eine entsprechende Bewilligung notwendig.
- 3.3 Die Bewilligung wird mit dem Ausstellen eines schriftlichen Mietvertrags erteilt. Die Bewilligung kann mit Auflagen verbunden werden.
- 3.4 Ein Weitervermieten der Anlage ist verboten.

4. Benutzungsgebühren

- 4.1 Es wird eine Benutzungsgebühr nach Verordnung über die Gebühren (Gebührenverordnung) erhoben.
- 4.2 Für das Militär gelten besondere Bestimmungen nach Vereinbarung.
- 4.3 Die Rechnungsstellung erfolgt nach dem Benutzen.

5. Bezug und Rückgabe

- 5.1 Die Übernahme bzw. Abgabe des Mehrzweckgebäudes erfolgt am ersten resp. letzten Benutzungstag. Fällt der Mietbeginn resp. das Mietende auf einen Samstag oder Sonntag, ist mit der Hauswartung ein Übernahme- bzw. Abgabetermin zu vereinbaren.
- 5.2 Die Räume und Einrichtungen des Mehrzweckgebäudes werden in Anwesenheit der Hauswartung zu Beginn und am Ende der Mietzeit kontrolliert.

- 5.3 Die Schlüssel sowie weitere Anweisungen werden der verantwortlichen Person übergeben.

6. Besondere Bestimmungen

- 6.1 Die Weisungen zum Benutzen der Truppenunterkunft sowie die Verhaltensregeln und Checklisten für einquartiertes Militär und für Drittpersonen sind integrierende Bestandteile des Mietvertrags.
- 6.2 In sämtlichen Räumen des Mehrzweckgebäudes ist Rauchen verboten.
- 6.3 Gebühren für die Abfallentsorgung (Containergebühren) gehen vollumfänglich zulasten der Mietenden.
- 6.4 Es steht eine beschränkte Anzahl Parkplätze zur Verfügung.

7. Rücksichtnahme, Sorgfaltspflicht und Haftung

- 7.1 Das Mehrzweckgebäude ist gereinigt und aufgeräumt der Hauswartung abzugeben. Notwendige Nachreinigungen werden den Mietenden in Rechnung gestellt.
- 7.2 Für Beschädigungen an Mietobjekten, Geräten und Einrichtungen haften die Mietenden. Reparaturen oder der Ersatz werden ihnen vollumfänglich verrechnet.
- 7.3 Die Nutzenden haften für Unfälle oder Diebstähle selber. Sie haben sich entsprechend zu versichern.
- 7.4 Schlüsselverluste sind umgehend der Quartiermeisterin / dem Quartiermeister oder der Hauswartung zu melden. Aus Schlüsselverlusten entstehende Kosten haben die Mietenden zu tragen.

8. Schlussbestimmungen

- 8.1 Werden diese Weisungen, Anschläge oder Anordnungen der Hauswartung missachtet, kann die Benutzungsbewilligung entzogen, resp. ein Wiedervermieten verweigert werden.

9 Inkrafttreten

- 9.1 Mit dem Inkrafttreten werden alle widersprechenden Vorschriften aufgehoben, insbesondere die Weisungen vom 12. Oktober 2009.
- 9.2 Der Gemeinderat hat die Weisungen am 6. September 2021 genehmigt. Sie treten mit Beschluss des Gemeinderats in Kraft.

GEMEINDERAT ITTIGEN

Der Präsident Die Gemeindeschreiberin

sig. Marco Rupp sig. Annamarie Dick

Anhang 1

Verhaltensregeln und Checkliste für einquartiertes Militär

- Ruhe und Ordnung**
- Es hat 32 Wohnungen oberhalb der Truppenunterkunft. Deshalb wird Rücksichtnahme gegenüber den Bewohnenden verlangt.
 - Bei ausserordentlichen Aktivitäten der Truppen in der Nacht sind die zu entstehenden Ruhestörungen bei den Bewohnenden in geeigneter Form anzukündigen.
- Türdämpfer**
- An sämtlichen Türen im Mehrzweckgebäude wurden Türdämpfer angebracht. Die Türen dürfen weder zugezogen noch mit Gewalt zugeschlagen werden. Der Tür lediglich einen schwachen Stoss versetzen und von selbst zugehen lassen.
- Rauchen**
- Um Lärmimmissionen zu verhindern, ist das Rauchen im Freien nach 22.00 Uhr untersagt.
 - Das Rauchen im Haus ist nicht gestattet.
- Verantwortlicher Of**
- Es ist ein Of oder höh Uof als verantwortliche Person zu bezeichnen, der selber in der Truppenunterkunft einquartiert ist.
 - Bis 01.00 Uhr, respektive bis Ruhe eingekehrt ist, muss ein Of oder ein höh Uof wiederholt Kontrolle in der Unterkunft machen.
 - Über eine Telefonnummer ist die verantwortliche Person rund um die Uhr erreichbar.
- Essraum/Theorieraum**
- Der Essraum (Bahnstrasse 3) ist kein Aufenthaltsraum. Spätestens um 22.00 Uhr ist der Essraum zu schliessen.
- Bettwäsche**
- Die Bettwäsche muss alle drei Wochen gewechselt werden.
- Lift**
- Allfällige Beschädigungen des Lifts durch das Militär werden in Rechnung gestellt.
- Zufahrt zur Einstellhalle**
- Die Zufahrt zur Einstellhalle (Bahnstrasse 5) muss jederzeit gewährleistet sein. Die Zufahrt ist deshalb freizuhalten.
- Kompanieabend**
- Der Kompanieabend darf nicht im Mehrzweckgebäude durchgeführt werden.
- Telefon**
- Die Kosten von beschädigten oder fehlenden Telefonapparaten müssen von den Benutzenden übernommen werden.
- Kehricht**
- Kehrichtmarken sind beim Dienstleistungszentrum der Gemeinde Ittigen, Rain 7, zu kaufen. Die Ausgabestelle ist beim Empfang.
 - Zuviel gekaufte Marken werden zurückgenommen und vergütet. Die Marken sind in der Abrechnung nicht aufzulisten.
- Kompost**
- Die Kosten für die Entsorgung der Essensabfälle sind auf der Abrechnung aufzulisten.
- Stromablesen**
- Zähler der Truppenunterkunft am Anfang und am Ende der Einquartierung ablesen und protokollieren (Hoch- und Niedertarif).
- Munition**
- Nur Munition für das Sturmgewehr ist erlaubt (keine Handgranaten).

**Wache mit
Kampfmunition**

- Der Entscheid über den Einsatz von Kampfmunition bei der Wache liegt beim zuständigen Kommandanten. Von einem generellen Verbot hat der Gemeinderat in seinem Beschluss vom 05.07.2004 abgesehen.

Salzsilo (Werkhof)

- Im Winter ist der Raum unter und um das Salzsilo freizuhalten.

Parkplätze

- Es stehen grundsätzlich keine Parkplätze für private Fahrzeuge zur Verfügung.
Wer jedoch mit dem privaten Fahrzeug anreist, muss bei der Gemeinde eine Parkkarte für CHF 10.--/Fahrzeug/Woche beziehen. Die privaten Fahrzeuge dürfen ausschliesslich auf dem Kiesplatz bei der Gemeinde abgestellt werden.
- 4 Parkplätze beim Mehrzweckgebäude: Diese stehen ausschliesslich für kleinere Militärfahrzeuge (Puch) zur Verfügung.

Kiesplatz Rain

- Bei Bedarf ist der Kiesplatz Rain für Militärfahrzeuge zu reservieren.

GEMEINDE ITTIGEN
Abteilung Präsidiales

September 2021

Anhang 2

Verhaltensregeln und Checkliste für Drittpersonen (exkl. Militär)

- Ruhe und Ordnung** Es hat 32 Wohnungen oberhalb der Truppenunterkunft. Deshalb wird Rücksichtnahme gegenüber den Bewohnenden verlangt.
- Türdämpfer** An sämtlichen Türen im Mehrzweckgebäude wurden Türdämpfer angebracht. Die Türen dürfen weder zugezogen noch mit Gewalt zugeschlagen werden. Der Tür lediglich einen schwachen Stoss versetzen und von selbst zugehen lassen.
- Rauchen** Um Lärmimmissionen zu verhindern, ist das Rauchen im Freien nach 22.00 Uhr untersagt.
 Das Rauchen im Haus ist nicht gestattet.
- Verantwortliche Person** Eine verantwortliche Person muss vor Ort erreichbar sein.
- Nachtruhe** An Werktagen ist um 22.00 Uhr und am Wochenende um 23.00 Uhr Nachtruhe.
- Kehricht** Kehrichtmarken sind beim Dienstleistungszentrum der Gemeinde Ittigen, Rain 7, zu kaufen. Die Ausgabestelle ist beim Empfang.
 Zuviel gekaufte Marken werden zurückgenommen und vergütet.
- Stromablesen** Zähler der Unterkunft am Anfang und am Ende der Mietzeit ablesen und protokollieren (Hoch- und Niedertarif).

GEMEINDE ITTIGEN
Abteilung Gemeindeschreiberei

September 2021